

Satzung des Hochschulrechenzentrums der Technischen Universität Darmstadt



Nachstehend wird die vom Präsidium der TU Darmstadt am 24.01.2019 (Az.: IIA 665-1-2) beschlossene Satzung des Hochschulrechenzentrums der Technischen Universität Darmstadt bekannt gemacht.

Darmstadt, den 24.01.2019

Der Präsident der TU Darmstadt
Prof. Dr. Hans Jürgen Prömel

Satzung des Hochschulrechenzentrums der Technischen Universität Darmstadt vom 24.01.2019

Aufgrund des §49 (2) des Hessischen Hochschulgesetzes (HHG) vom 14.12.2009, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2017, hat die Technische Universität Darmstadt diese Satzung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

Präambel

§ 1 Rechtliche Stellung

§ 2 Aufgaben des Hochschulrechenzentrums

§ 3 Leitung und Steuerung des Hochschulrechenzentrums

§ 4 Nutzung der IT-Services

§ 5 Inkrafttreten

Präambel

Das Hochschulrechenzentrum (HRZ) der Technischen Universität Darmstadt (TU) versorgt als zentrale Einrichtung und Dienstleister im Bereich Informationstechnologie die TU mit zentralen IT-Dienstleistungen und hat so eine wichtige Rolle in der Gesamtstrategie der Universität. Um dieser Rolle gerecht zu werden, muss das HRZ eine führende Einrichtung der Informationstechnologie in der Hochschullandschaft sein, die aktiv mit Partnerinnen und Partnern aus Forschung, Lehre, Verwaltung und Industrie kooperiert. Das HRZ übernimmt eine tragende Rolle bei der Gestaltung und Umsetzung der IT-Strategie der TU und unterstützt so die gesamte Hochschule durch umfassende kundenorientierte IT-Dienstleistung. Ziel des HRZ ist die zukunftsorientierte Gestaltung der Kernprozesse der TU durch innovative IT in enger Kooperation mit den Partnerinnen bzw. Partnern und Nutzerinnen und Nutzern in Lehre, Forschung und Verwaltung. Das HRZ bringt sich als innovativer Partner in Forschungsaktivitäten und Ausbildung ein. Das HRZ agiert qualitätsorientiert, transparent, serviceorientiert, nachhaltig und ressourcenschonend.

§ 1

Rechtliche Stellung

Das HRZ der TU ist eine zentrale technische Einrichtung im Sinne von § 49 Abs. 2 Satz 1 HHG.

§ 2

Aufgaben des HRZ

- (1) Gemäß § 49 HHG (1) bietet das HRZ als zentrale Einrichtung der TU zur Kommunikation und zur Informationsversorgung entsprechende Basisdienste an.
- (2) Das HRZ unterstützt das Studium, die Lehre, die Forschung und den Forschungstransfer sowie die Verwaltungsprozesse an der TU. Zu den Aufgaben

gehören die anforderungsgerechte Planung und Weiterentwicklung, die Bereitstellung und der wirtschaftliche, qualitätsgesicherte sowie sichere Betrieb von IT-Infrastrukturen und -Services sowie die Analyse und Gestaltung der durch die IT unterstützten Kernprozesse in Studium, Lehre, Forschung, Forschungstransfer und Verwaltung. In Berufungsverhandlungen mit IT-Bezug wird das HRZ eingebunden.

- (3) Das HRZ und die Einrichtungen der TU sind dem Ziel der effizienten und sicheren Nutzung und Integration von zentralen IT-Infrastrukturen und Services und darauf aufbauenden Prozessen gegenseitig verpflichtet. Hierzu berät sich das HRZ regelmäßig mit dem CIO-Board der TU, das Mitglieder der Hochschulleitung wie auch Vorsitzende von Nutzungsbeiräten für Informationstechnologie und Informationsversorgung umfasst. In den Nutzungsbeiräten sind insbesondere Vertreter und Vertreterinnen aus den Fachbereichen repräsentiert.
- (4) Das HRZ arbeitet mit den weiteren IT-Serviceanbietern der TU kooperativ und arbeitsteilig zusammen.
- (5) Das HRZ kooperiert zum Zwecke seiner Aufgabenerfüllung mit regionalen und überregionalen Partnern.
- (6) Das HRZ wirbt eigeninitiativ ergänzende Mittel aus der Forschungsförderung für zentrale IT-Infrastrukturen, -Services und -Prozesse ein. Das HRZ unterstützt die Einrichtungen der TU bei der Einwerbung von Drittmitteln und der Durchführung von Drittmittelprojekten mit IT-Infrastrukturen und -Services.
- (7) Das HRZ unterstützt den IT-Sicherheitsbeauftragten bzw. die IT-Sicherheitsbeauftragte der TU bei der Entwicklung und Umsetzung der IT-Sicherheitsstrategie und der zugehörigen Sicherheitsprozesse und setzt diese in seinem Verantwortungsbereich um.

§ 3

Leitung und Steuerung des HRZ

- (1) Das HRZ wird von einer hauptamtlichen Leiterin oder einem hauptamtlichen Leiter geleitet, die oder der der Präsidentin oder dem Präsidenten untersteht.

- (2) Die Leiterin oder der Leiter gehört in der Regel der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der TU an. Die Leiterin oder der Leiter ist für die Erfüllung der Aufgaben des HRZ verantwortlich. Ihr bzw. ihm obliegt die Entscheidung über den Einsatz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Einrichtung und die aufgabengerechte Verwendung der dem HRZ zur Verfügung stehenden Mittel.
- (3) Zur Beratung der Leiterin oder des Leiters des HRZ in Grundsatzangelegenheiten setzt das Präsidium einen Nutzungsbeirat ein, der aus maßgeblichen Nutzerinnen und Nutzern sowie aus sachnahen Personen besteht.
- (4) Bei der Vorbereitung von strategischen Entscheidungen der Hochschulleitung im Bereich der Informationstechnologie wirkt das HRZ über eine Beteiligung im CIO-Board mit.

§ 4

Nutzung der IT-Services

- (1) Mitgliedern und Angehörigen im Sinne von § 32 HHG und der Grundordnung der TU können und sollen die IT-Infrastrukturen und -Services des HRZ nutzen. Die Nutzung durch Mitglieder und Angehörige der TU und sonstige Nutzerinnen und Nutzer regelt die Benutzungsordnung für IT-Systeme der TU Darmstadt.
- (2) Alle internen und externen Services des HRZ sind im Servicekatalog beschrieben, der regelmäßig fortgeschrieben und den Kundinnen und Kunden sowie Nutzerinnen und Nutzern zugänglich gemacht wird. Im Servicekatalog werden insbesondere Aussagen zum Leistungsumfang der Services, zu den Verantwortlichkeiten sowie zu eventuellen Gebühren gemacht. Der Servicekatalog wird vom HRZ nach Beratung mit dem Nutzungsbeirat empfohlen, vom CIO-Board fortgeschrieben und einmal jährlich dem Präsidium zum Beschluss vorgelegt.
- (3) Regelungen zur Nutzung und Inanspruchnahme von Services des HRZ können aufgrund der Benutzungsordnung für IT-Systeme der TU in Form von Nutzungsregelungen von der Leiterin oder dem Leiter des HRZ nach Beratung mit dem CIO-Board getroffen werden.

- (4) Das HRZ bietet eine Grundversorgung für Mitglieder und Angehörige der TU gemäß seinem Servicekatalog an. Über die Grundversorgung hinausgehende Services kann das HRZ auf Basis einer zentralen oder dezentralen Kostenerstattung, ggf. auch gegen Gebühr, erbringen.
- (5) Das HRZ kann im Sinne des § 3 Abs. 4 HHG mit Einrichtungen anderer Hochschulen oder Forschungseinrichtungen zusammenwirken. In diesem Kontext kann das HRZ Services für Externe aus Mitteln Dritter, gegen Gebühr oder bei Vorliegen eines Leistungsaustausches erbringen.

§ 5

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in der Satzungsbeilage der TU Darmstadt in Kraft.

Darmstadt, den 24. Januar 2019

Der Präsident der Technischen Universität Darmstadt

Prof. Dr. Dr. h.c. Hans Jürgen Prömel